

# **Richtlinie für die Gewährung eines Teuerungsausgleiches im Rahmen der Grundversorgung**

## **1. Zweck der Förderung**

Die Förderung für private und organisierte Unterkunftgeber:innen soll einen finanziellen Beitrag als Teuerungsausgleich darstellen.

## **2. Zeitraum der Förderung**

01.10.2022 bis 31.03.2023

## **3. Fördernehmer:innen und Höhe der Förderung**

### **3.1. Individuelle Unterbringung gemäß § 4 Z. 1 lit. a, Z. 2 StGVG**

Die Förderung wird pro Unterkunft, in der eine individuelle Unterbringung erfolgt, gewährt. Zur Prüfung der Fördervoraussetzungen ist die Vorlage eines Miet- oder Prekariatsvertrages notwendig, aus dem ersichtlich ist, dass ein durch die Grundversorgung versorgter Fremder Vertragspartner ist.

Die Höhe der Förderung beträgt pro Unterkunft und Monat:

a)	bei Unterbringung einer Einzelperson	EUR 50
b)	bei Unterbringung einer Familie (ab zwei Personen) gesamt	EUR 100

### **3.2. Unterbringung und Verpflegung in einer organisierten Unterkunft gemäß § 4 Z. 1 lit. b, Z. 2, Z. 3 lit. a und b StGVG**

Die Förderung an organisierte Unterkunftgeber:innen wird pro Person, die in einer organisierten Unterkunft untergebracht ist, gewährt.

Die Höhe der Förderung beträgt pro Person und Tag

a)	pro Person	EUR 2
b)	pro unbegleitetem minderjährigen Fremden	EUR 4

## **4. Auszahlung und Abwicklung**

### **4.1 Antragstellung mittels Online-Formulars**

Die Auszahlung der Förderung gemäß 3.1. an Unterkunftgeber:innen von Unterkünften, in denen eine individuelle Unterbringung erfolgt, erfolgt durch automatisierte Antragstellung mittels dem Online-Formular des Landes Steiermark. Der Antrag kann alternativ bei der Landesregierung gestellt werden.

Als Frist für die Antragstellung gilt der 31.12.2023. Die automationsunterstützte Eingabe des Antrages bzw. die Eingabe des Antrages bei der genannten Behörde spätestens bis zu diesem Zeitpunkt gilt als rechtzeitig.

## **4.2 Automatische Auszahlung**

Organisierte Unterkunftgeber:innen, die Personen gemäß 3.2. betreuen, bekommen die Förderung automatisch überwiesen; eine Antragstellung ist nicht erforderlich.

## **5. Datenverarbeitung und Datenschutzrechtliche Bestimmungen**

### **5.1 bei Fördernehmer:innen gemäß Punkt 4.1**

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die/den Förderungsnehmer:in betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

### **5.2 bei Fördernehmer:innen gemäß Punkte 4.2**

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz Grundverordnung ermächtigt, die für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und für die automatisierte Anweisung erforderlichen Daten von organisierten Unterkunftgeber:innen, die Personen gemäß 3.2. betreuen, automationsunterstützt zu verarbeiten. Die Ermächtigung zur Verarbeitung bezieht sich auch auf Kontrollzwecke und allfällige Rückforderungen.

### **5.3**

5.3.1 Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß 5.1 und 5.2 im notwendigen Ausmaß

- a. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
  - i) an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
  - ii) allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
  - iii) allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
  - iv) allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Ansprüche auf Informationen haben bzw.
- b. für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht  
zu übermitteln.

5.3.2 Der Name der Förderungsnehmer:innen, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

5.3.3 Angaben zu den Förderungsnehmer:innen, dem Förderungsgegenstand, der Art und der Höhe der Förderungsmittel, der Zuordnung zum Leistungsangebot sowie den Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.